TOP 22:

Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Drucksache: 687/21

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sollen die Regelungen des Artikels 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (54. StVRÄndV) bestätigt und neu gefasst werden.

Die Neufassung sei erforderlich, weil in der Eingangsformel der 54. StVRÄndV die Ermächtigungsgrundlage für Fahrverbote nicht genannt wurde. Wegen dieses Zitierfehlers gehen die Länder und der Verordnungsgeber von einer Teilnichtigkeit der 54. StVRÄndV aus, die sich auf deren Artikel 3 bezieht. Seitens der Länder ist von einem Vollzug des Artikels 3 abgesehen worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sei es daher geboten, die betroffenen Vorschriften – unter inhaltlicher Modifikation – erneut zu erlassen. Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr seien die Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung erforderlich. Damit setzt die Verordnung auch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15. und 16. April 2021 um. Daneben sind wenige redaktionelle Änderungen enthalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen. Die Bundesregierung soll darin gebeten werden, eine Erhöhung der Verwarnungsgrenze für Verkehrsordnungswidrigkeiten zu prüfen. Auch soll die Gebühr für den Kostenbescheid bei Halt- und Parkverstößen, wenn der Fahrer nicht zu ermitteln ist, angehoben werden.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 687/1/21** ersichtlich.